

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für
alle Geschäftsbeziehungen einschließlich Kauf von Produkten der WALO - TL GmbH sowie
Reparatur- und Wartungsdienstleistungen
WALO - TL GmbH, Viktor-Frankl-Str. 12, D-86916 Kaufering**

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehung zwischen der WALO-TL GmbH (im Folgenden WALO) und deren Kunden auch wenn auf sie nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Sofern WALO abweichende Bedingungen nicht schriftlich genehmigt, gelten für den Vertrag zwischen den Parteien diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, unter Ausschluss sämtlicher anderer, damit unvereinbarer Bestimmungen, Bedingungen und Garantien (gleich, ob ausdrücklich vereinbart, dispositiv gesetzlich geregelt oder stillschweigend vereinbart), die in der Bestellung des Kunden auf eine Angebotsanfrage oder in anderen zugehörigen Begleitunterlagen enthalten sind. Änderungen, Abweichungen, Streichungen, Modifizierungen, Ergänzungen oder Zusätze zu diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen sind (ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in der Bestellung des Kunden oder in den beigefügten Begleitunterlagen) nur wirksam, wenn ein bevollmächtigter Vertreter von WALO sie schriftlich genehmigt. Zusätzliche, auf den ausgetauschten Vertragsunterlagen und Dokumenten aufgebrachte Bedingungen, dienen lediglich Verwaltungszwecken, d.h. Bezeichnung von Typ und Menge der zu liefernden Waren, Benennung von Preisen für Sortimentsartikel, Festlegung des Lieferplans sowie anderer, vergleichbarer Bestellangaben.
2. „Kunde“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei der Beauftragung von Reparatur- und Wartungsdienstleistungen in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt.
3. Technische Änderungen im Sinne eines technischen Fortschritts bleiben vorbehalten. Änderungen in Form, Farbe und Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

§ 2 Vertragsschluss

1. Die Darstellung der Waren und Dienstleistungen in den jeweilig aktuellen Werbemitteln stellt kein bindendes Vertragsangebot dar. Indem der Kunde eine Bestellung an WALO richtet, gibt er ein verbindliches Angebot ab. WALO behält sich die freie Entscheidung über die Annahme dieses Angebots vor. Die Annahme erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
2. Nimmt WALO ein Angebot des Kunden nicht an, teilt WALO dies dem Kunden mit. WALO kann ferner dem Kunden ein Gegenangebot unterbreiten, über dessen Annahme der Kunde frei entscheiden kann.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung zu den branchenüblichen Bedingungen durch die Zulieferer von WALO; dieser Vorbehalt gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von WALO zu vertreten ist, insbesondere wenn WALO mit dem Zulieferer ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen und eine etwaige Falsch- oder Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat. § 2 Nr. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Der Vertragsschluss steht ferner unter dem Vorbehalt, dass der Kunde alle eventuell erforderlichen Aus- und Einfuhrgenehmigungen einholt und diese WALO zur Kenntnis gibt. Sollten eine oder mehrere erforderliche Genehmigungen versagt werden oder sollte sich nach Vertragsschluss herausstellen, dass das Geschäft oder dessen Abwicklung (Lieferung auf dem vereinbarten Weg) gegen gesetzliche Vorschriften Deutschlands, des Kundenlandes oder von Transitländern verstößt, kann WALO vom Vertrag zurücktreten, ohne dass WALO für hieraus entstehende Schäden haftet. Ist die Gegenleistung des Kunden WALO bereits zugeflossen, erstattet sie WALO ihm in diesem Fall unverzüglich zurück.
5. Stellt sich heraus, dass bestellte Waren nicht verfügbar sind, behält sich WALO den Rücktritt vom Vertrag vor. WALO wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und etwaige vom Kunden bereits erbrachte Gegenleistungen erstatten.

§ 3 Preise

1. Die angebotenen Preise verstehen sich zuzüglich der bei Auslieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wird der Steuersatz zwischen Vertragsschluss und Rechnungslegung geändert, so bleibt die Nachbelastung bzw. Rückvergütung eines zu wenig oder zu viel berechneten Umsatzsteuerbetrages vorbehalten, sofern vom Gesetzgeber keine andere Regelung vorgeschrieben ist.
2. Die in den jeweiligen aktuellen Werbemitteln angegebenen Preise betreffen den Zeitpunkt der Herausgabe des jeweiligen Werbemittels; Preisänderungen nach diesem Zeitpunkt bleiben vorbehalten. Bei bereits geschlossenen Verträgen ist eine Veränderung des vereinbarten Preises ausgeschlossen.

§ 4 Lieferung

1. Der Versand der bestellten Ware erfolgt frei Frachtführer (FCA) ab dem WALO-Lager in D-86916 Kaufering, Viktor-Frankl-Str. 12, gemäß Incoterms® 2010. Teillieferungen bleiben vorbehalten.
2. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Liefertermine richten sich nach den zwischen Kunden und WALO getroffenen Vereinbarungen und werden von WALO in der schriftlichen Annahme der Bestellung des Kunden aufgeführt ("vereinbarter Liefertermin"). Erfolgt die Lieferung nicht zum vorgesehenen Liefertermin, tritt Verzug – bei Vorliegen der insoweit erforderlichen weiteren gesetzlichen Voraussetzungen – erst ein, wenn der Liefertermin um mindestens vier Wochen überschritten ist. WALO haftet im Fall des nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes.
3. Die Lieferverpflichtung von WALO steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch WALO verschuldet. WALO wird den Kunden unverzüglich über die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung unterrichten und die Gegenleistung des Kunden entsprechend erstatten.

§ 5 Gewährleistung

1. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennt der Kunde bei Erhalt der Gegenstände Schäden an der Verpackung, hat er bei Annahme der Gegenstände von dem Transportunternehmer die Beschädigung schriftlich bestätigen zu lassen. Ohne Bestätigung trägt der Kunde die Beweislast für einen Transportschaden. Die Gegenstände selbst sind auf sichtbare Transportschäden unverzüglich, d.h. spätestens am folgenden Werktag auf ihre Mängelfreiheit, Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Dabei entdeckte Mängel sind WALO unverzüglich anzuzeigen. Die Mängelanzeige hat jeweils schriftlich zu erfolgen und den gerügten Mangel genau zu beschreiben. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung; die Beweislast hierfür trifft den Kunden
2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Lieferung der von WALO gelieferten Waren an den Kunden. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
3. Die Gewährleistung beim Verkauf gebrauchter Güter und Waren ist ausgeschlossen.
4. Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird WALO die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist WALO stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunden – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
7. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
8. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen WALO bestehen nur insoweit, als der Kunden mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

§ 6 Haftung

1. Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen haftet WALO nicht – gleich aus welchem Rechtsgrund – für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten durch WALO, den gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten aus dem jeweiligen Vertrag beschränkt sich die Haftung von WALO der Höhe nach auf die Reparatur oder den Ersatz der nicht vertragsgemäßen Ware, soweit WALO für diesen Schaden adäquat kausal verantwortlich ist. Für leicht fahrlässig verursachte Pflichtverletzungen, wie Verzug oder Unmöglichkeit, oder für leicht fahrlässig verursachte Schutzpflichtverletzungen haftet WALO nicht. Zur Auslegung der verwendeten Begrifflichkeiten ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Kardinalpflichten sind als vertragswesentliche Pflichten etwa solche, die der Auftrag WALO nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

2. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung nach deutschem Recht, insbesondere bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens.
3. Der Kunde hält WALO von allen Ansprüchen auf Schadensersatz, Strafen, Kosten und Auslagen frei, die von Dritten gegenüber WALO erhoben werden infolge von Arbeiten, die WALO gemäß den Spezifikationen oder Mustern des Kunden ausgeführt hat, sofern dadurch eine Verletzung von Urheberrechten, Patenten, Geschäftsgeheimnissen oder eingetragenen Mustern oder vergleichbaren Rechten Dritter hervorgerufen wird oder werden könnte.

§ 7 Zahlung

1. WALO liefert – vorbehaltlich der Regelungen im nachfolgenden Satz – grundsätzlich gegen Rechnung. Es bleibt WALO vorbehalten, die Auftragsabwicklung gegen Teilvorkasse oder vollständige Vorkasse vorzunehmen.
2. Rechnungen von WALO sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig und zahlbar.
3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist WALO zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechtigt. WALO behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
4. WALO ist berechtigt, die Leistung ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von einer Vorauszahlung des Rechnungsbetrages oder von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
5. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. WALO behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und eingebauten Teilen auch im Rahmen von Dienstleistungsverträgen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden vor. Das heißt, dass das Eigentumsrecht an der gelieferten Ware erst mit vollständigem Zahlungseingang des Kaufpreises auf den Kunden übergeht.
2. Im Fall eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung zu Wiederverkauf, Verarbeitung oder Montage der Waren durch den Käufer vor Zahlung als erteilt.
3. Sollte der Kunde Waren bei Fälligkeit nicht bezahlen, ist WALO nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Waren auf Kosten des Verkäufers wieder in Besitz zu nehmen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, WALO jeden Wechsel seines Geschäftssitzes unverzüglich anzuzeigen, solange noch Forderungen wegen gelieferter Waren offen stehen.

B. Besondere Bestimmungen für Reparatur- und Wartungsdienstleistungen

§ 9 Auftragserteilung, Auftragsabwicklung

1. Der Kunde übergibt oder versendet die Gegenstände, an denen Reparatur- und Wartungsdienstleistungen von WALO durchgeführt werden, mit ausgefülltem Auftragschein oder Reparaturblatt.
2. Der Kunde übergibt oder versendet die Gegenstände, an denen Reparatur- und Wartungsdienstleistungen von WALO durchgeführt werden, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko an WALO. Die Gegenstände müssen ordnungsgemäß und transportsicher verpackt sein.
3. Vor jeder Reparatur erfolgt ein Kostenvoranschlag. Bei Nichtbeauftragung der Reparatur durch den Kunden werden die Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlags in Rechnung gestellt.
4. Wird der Auftrag vor der Auftragsabwicklung zurück genommen, berechnet WALO einen Pauschbetrag von 75 % des Nettoentgelts. Weist der Kunde WALO niedrigere oder WALO dem Kunden höhere Aufwendungen nach, ist der Aufwandsersatz entsprechend den nachgewiesenen niedrigeren bzw. höheren Aufwendungen festzusetzen.
5. Nach Abschluss der Reparatur- und Wartungsdienstleistungen erfolgt der Rückversand frachtfrei (CPT gemäß Incoterms® 2010) mit Lieferort am Geschäftssitz von WALO, D-86916 Kaufering, Viktor-Frankl-Str. 12, an den in der Auftragsbestätigung angegebenen Bestimmungsort.
6. Die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung der Gegenstände gehen mit der Auslieferung der Gegenstände an die zur Ausführung der Versendung/des Rücktransports bestimmte Person (Transportunternehmer) auf den Kunden über.
7. Leistungsort ist der Sitz von WALO

§ 10 Preise Wartung und Reparatur

Die angebotenen Preise verstehen sich zuzüglich bei der Leistungserbringung geltender gesetzlicher Umsatzsteuer. Wird der Steuersatz zwischen Vertragsschluss und Rechnungslegung geändert, so bleibt die Nachbelastung bzw. Rückvergütung eines zu wenig oder zu viel berechneten Umsatzsteuerbetrages vorbehalten, sofern vom Gesetzgeber keine andere Regelung vorgeschrieben ist.

§ 11 Gewährleistung Wartung und Reparatur

1. Erkennt der Kunde bei Erhalt der Gegenstände Schäden an der Verpackung, hat er bei Annahme der Gegenstände von dem Transportunternehmer die Beschädigung schriftlich bestätigen zu lassen. Ohne Bestätigung trägt der Kunde die Beweislast für einen Transportschaden. Die Gegenstände selbst sind auf sichtbare Transportschäden unverzüglich, d.h. spätestens am folgenden Werktag auf ihre Mängelfreiheit, Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Dabei entdeckte Mängel sind WALO unverzüglich anzuzeigen. Die Mängelanzeige hat jeweils schriftlich zu erfolgen und den gerügten Mangel genau zu beschreiben. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelanzeige, gilt die Reparatur- und/oder Wartungsdienstleistung als abgenommen, es sei denn der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung; die Beweislast hierfür trifft den Kunden.
2. WALO leistet nach seiner Wahl für Mängel der Reparatur- und Wartungsdienstleistungen Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Ersatzlieferung kann auch durch Lieferung einer Ware mit gleicher Nutzungsdauer erfolgen (Austauschgerät).
3. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
4. Später entdeckte Mängel sind WALO ebenfalls unverzüglich anzuzeigen; anderenfalls gilt die Reparatur- und Wartungsdienstleistungen auch im Hinblick auf diese Mängel als abgenommen. Die Mängelanzeige hat jeweils schriftlich zu erfolgen und den gerügten Mangel genau zu beschreiben.
5. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr ab Abnahme der Reparatur- und Wartungsdienstleistungen.
6. Ist die Durchführung des Auftrags, insbesondere wegen höherer Gewalt, Streiks, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Störungen aus dem Verantwortungsbereich Dritter oder aus vergleichbaren Gründen nicht möglich, so wird die Durchführung des Auftrags nach Möglichkeit nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener und zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch von WALO bestehen. Sofern es sich um erhebliche Verschiebungen handelt, wird der Auftragnehmer hierüber informiert. Lässt sich die Durchführung des Auftrags innerhalb eines zumutbaren Zeitraums nicht nachholen, besteht ein Rücktrittsrecht der Vertragsparteien. Dieses Rücktrittsrecht ist durch schriftliche Erklärung auszuüben. Eine gewährte Vergütung wird in diesem Falle zurückgewährt.

C. Schlussbestimmungen

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von WALO. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Kunden und WALO einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich hierin eine Lücke befinden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand 05/2011